

Dienststelle:	LBM Diez		
Neubau der			
Ausbau der	B 42 in der OD Kestert mit Neubau Rad- und Gehweg		
Projekt-Nr.:	A.14-02-0053.02		
von NK	5711 031	bis NK	5812 022
von Bau-km	3+168,013	bis Bau-km	4+352,934
Baulänge:	ca. 1.185 m		
Nächster Ort:	Kestert		
Landkreis:	Rhein-Lahn-Kreis		
Genehmigungsbehörde:	Untere Naturschutzbehörde Rhein-Lahn-Kreis		
Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben ☐ Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018) ☒ Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)			
Aufgestellt: Cochet Consult GbR Udierstraße 94 53173 Bonn <u>Bonn, den 03.05.2024</u> Im Auftrag <i>S. Neukirch</i> (Sarah Neukirch)		Geprüft: Landesbetrieb Mobilität Diez Goethestraße 9 55582 Diez <u>Diez, den</u> <i>09.12.2024</i> Im Auftrag <i>André Arnold</i> (André Arnold)	

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	UVP-PFLICHT GEMÄSS UVPG ODER LUVPG	3
A 1	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG	3
A 2	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3 LUVPG	4
TEIL B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS UVPG ODER LUVPG	5
B 1	Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG	5
B 2	Prüfkriterien	6
1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	6
2	Standortbezogene Kriterien	7
2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	7
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	8
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	10
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	11
3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	12
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	13

Formular angelehnt an
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Koblenz, Oktober 2021



TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	☐
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1, § 12 (3) 1. UVPG).	☐
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	☐
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	☐

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßen- gruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1, § 12 (3) 1. UVPG).	☐
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	☐
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	☐

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen:

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	☐

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbstständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	☒
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	☐

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	1,19		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	0,3/1,61		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,25		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Derzeit keine Aussage möglich		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	–		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	2,5 bis 3 Jahre		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	☐	☒	geringfügig, durch Neubau Rad-/Gehweg
1.11	Visuelle Veränderungen	☐	☒	geringfügig, im Wesentlichen durch Gehölzverluste
1.12	Veränderungen des Grundwassers	☒	☐	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
1.14	Klimatische Veränderungen	☒	☐	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	☒		
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		☐	
1.17	> Rohstoffbedarf		☐	

1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		☐	
	> _____		☐	
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes		☐	
	> andere, und zwar:		☐	
	> _____		☐	
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	☒	☐	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3. UVPG)?	☒	☐	
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	☒	☐	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	☒	☐	

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	☐	☒	s. Erläuterungen
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 8 (5) 1b ROG?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	☐	☒	s. Erläuterungen
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	

Zu 2.1.1 (Aussagen aus dem RROP):

Der Rhein einschließlich seiner Uferbereiche bis an die B 42 gelten gemäß RROP Mittelrhein-Westerwald als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz. Durch den bestandsorientierten Ausbau der B 42 mit parallel geführtem Radwegneubau werden diese Flächen jedoch nur randlich und in sehr geringem Umfang beansprucht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung ist demzufolge ausgeschlossen.

Zu 2.1.4 (Bereiche mit Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr):

Das Vorhabengebiet liegt gemäß RROP Mittelrhein-Westerwald in einem Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus. In Kestert befinden sich einige wenige Hotels und Gastronomiebetriebe, die auch für die überörtliche Bevölkerung von Bedeutung sind. Unabhängig davon wird der Rhein vor allem an den Wochenenden von zahlreichen Ausflugsschiffen frequentiert. Die Erholungsfunktion wird durch die Baumaßnahme nicht eingeschränkt. Durch den Neubau des Rad-/Gehweges, der als Rheinradweg mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen wird, wird sich die touristische Nutzungsmöglichkeit vor allem im Hinblick auf den Status als UNESCO-Welterbe und die anstehende BUGA 2029 sogar deutlich verbessern.

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPg Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein ☐	ja ☒	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.1)	☐	☒	s. Erläuterungen
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.2)	☒	☐	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.1)	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.4)	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.4)	☐	☒	s. Erläuterungen
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.5)	☒	☐	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.6)	☒	☐	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.7)	☐	☒	s. Erläuterungen
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPg Nr. 2.3.7)	☒	☐	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22 bis 24 LNatSchG (sofern bekannt).	☐	☒	s. Erläuterungen

2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	☐	☒	s. Erläuterungen
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	☐	☒	s. Erläuterungen
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	☐	☒	s. Erläuterungen
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	☒	☐	
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	☒	☐	

Zu 2.2.1 (Natura 2000-Gebiete):

Die Talhänge angrenzend an die Ortslage von Kestert sowie auf der gegenüberliegenden Rheinseite sind Bestandteil des FFH-Gebietes ‚Rheinlänge zwischen Lahnstein und Kaub‘ (DE 5711-301) und des in diesem Teilbereich deckungsgleichen Vogelschutzgebietes (VSG) ‚Mittelrheintal‘ (DE 5711-401). Zum jetzigen Planungsstand sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch das Bauvorhaben nicht auszuschließen. Die möglichen projektbedingten Auswirkungen werden in gesonderten Natura 2000-Vorprüfungen untersucht. Ein projektbedingter Eingriff in Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie findet nach jetzigem Planungsstand nicht statt. Auch eine erhebliche Schädigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Arten des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie kann aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 2.2.5 (Landschaftsschutzgebiete):

Die Baumaßnahme findet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) ‚Rheingebiet von Bingen bis Koblenz‘ statt. Durch die Baumaßnahme kommt es jedoch nur zu einem geringfügigen Flächenverlust innerhalb des Schutzgebiets. Betroffen sind hiervon im Wesentlichen Biotopstrukturen im Nahbereich der B 42 bzw. im stark vorbelasteten Siedlungsraum von Kestert. Durch den Neubau des Rad-/Gehweges wird sich die touristische Nutzungsmöglichkeit im Vorhabengebiet sogar deutlich verbessern. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes innerhalb des Schutzgebiets kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 2.2.9 (Gesetzlich geschützte Biotope):

Ein projektbedingter Eingriff in die gesetzlich geschützten Felsen im Bereich der Rheintalhänge angrenzend an die Ortslage von Kestert (GB-5811-0099-2008) findet nicht statt. Unter Berücksichtigung der großen Entfernung zum Bauvorhaben (≥ 70 m) und der bestehenden abschirmenden Wirkung von Ortslage und Bahnstrecke können auch Beeinträchtigungen durch stoffliche Einträge ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 2.2.11 (Biotope für Tiere und Pflanzen):

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Durch den sich an der bestehenden B 42 orientierten Radwegeneubau handelt es sich zum jetzigen Planungsstand jedoch nur um randliche Eingriffe. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen ist nicht zu erwarten.

Zu Punkt 2.2.14 und 2.2.15 (Hochwasserrisikogebiet und Überschwemmungsgebiet):

Für den Rhein ist im Vorhabengebiet ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Dieses umfasst im Wesentlichen die Uferbereiche und die angrenzenden Grünanlagen und erstreckt sich bis in die Ortslage von Kestert. Auch liegt das Vorhabengebiet in einem Hochwasserrisikogebiet. Bei einem häufigen Hochwasser, das alle 10 Jahre einmal auftritt (HQ_{10}), werden Teile der B 42 sowie einzelne Straßenzüge von Kestert geringmächtig überflutet. Bei einem Hochwasserereignis, das einmal alle 100 Jahre auftritt (HQ_{100}), wird die gesamte Bundesstraße, z. T. bis zu 3 m, überschwemmt sowie größere Teile der Ortschaft. Zum derzeitigen Planungsstand kommt es jedoch zu einem Retentionsraumgewinn in einem Umfang von etwa 384 m³. Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes sind demzufolge ausgeschlossen.

In der Ortslage von Kestert befinden sich mehrere Kulturdenkmäler (Katholische Pfarrkirche St. Georg, Fachwerkhäuser). Diese werden im Zuge der Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen. Auch können sensorielle oder substanzielle Beeinträchtigungen, unter Berücksichtigung der relativ kurzen Bauzeit und der bereits vorhandenen Vorbelastung im Raum, ausgeschlossen werden.

[illegible]

Zu Punkt 2.3.1 (Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere):

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Durch den sich an der bestehenden B 42 orientierten Radwegeneubau handelt es sich zum jetzigen Planungsstand jedoch nur um randliche Eingriffe. Die Auswirkungen auf streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten werden in einem Fachbeitrag Artenschutz ermittelt und bewertet. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 2.3.3 (Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung) und Punkt 2.3.4 (Überschwemmungsgebiete):

Da die Baumaßnahme im Nahbereich des Rheins und des zufließenden Georgenbachs durchgeführt wird, können eventuell freigesetzte wassergefährdende Schadstoffe auch relativ rasch in die Gewässer eingetragen werden und hier zu Belastungen und ökologischen Schäden führen. Dazu gehören vor allem Kraftstoffe oder Hydrauliköle, die aus Baumaschinen austreten können. Eingriffe in die Gewässer finden nach derzeitigem Planungsstand nicht statt. Auch kommt es nicht zu einem Verlust von Retentionsraum (siehe auch Ausführungen zu Punkt 2.2.15). Die möglichen Auswirkungen auf die Gewässer werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ermittelt und bewertet. Bei Beachtung der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auszugehen.

2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4, 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)	nein ☒ fortführend Bekanntma- chung im UVP-Portal der Bundes- länder (https://www.uvp-verbund.de/start-seite)	ja (UVP-Pflicht) ☐
	Erläuterungen zu 4: Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Diez, plant den Ausbau der B 42 in der Ortsdurchfahrt (OD) Kestert mit Neuanlage eines Rad-/Gehweges. Die Länge des Ausbauabschnittes beträgt ca. 1.185 m. Lebensraumverluste finden im Wesentlichen im Nahbereich der B 42 statt. Betroffen sind hiervon vor allem geringwertige Biotope. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie die zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs geplanten Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) dargestellt. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, da es sich lediglich um eine kleine Baumaßnahme mit relativ kurzer Bauzeit handelt. Zwar kommt dem von dem Vorhaben betroffenen Raum aufgrund der abwechslungsreichen Strukturierung der Landschaft sowie der vorhandenen Erholungsinfrastruktur eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu, durch die Baumaßnahme wird sich das landschaftliche Erscheinungsbild gegenüber dem Status quo jedoch nicht erheblich verändern. Durch den Neubau des Rad-/Gehweges, der als Rheinradweg mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen wird, wird sich die touristische Nutzungsmöglichkeit vor allem im Hinblick auf den Status als UNESCO-Welterbe und die anstehende BUGA 2029 sogar deutlich verbessern. Aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet DE 5711-301 ‚Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub‘ und zum Vogelschutzgebiet (VSG) DE 5711-401 ‚Mittelrheintal‘ können Beeinträchtigungen durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden, weshalb gesonderte Natura 2000-Vorprüfungen erarbeitet wurden (Unterlagen 19.3 und 19.4). Ein projektbedingter Eingriff in Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie findet nicht statt. Auch		

	eine erhebliche Schädigung von Vogelarten des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden. Der Baumaßnahme findet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ‚Rheingebiet von Bingen bis Koblenz‘ und dem als UNESCO-Welterbe ausgewiesenen Mittelrheintal statt. Sowohl die Erholungsfunktion als auch das Landschaftserleben im Rheintal wird sich durch die Baumaßnahme jedoch nicht ändern. Durch den Neubau des Rad-/Gehweges wird sich die touristische Nutzungsmöglichkeit sogar deutlich verbessern. Projektbedingte Beeinträchtigungen des Schutzausweisungen sind demzufolge ausgeschlossen. Die Baumaßnahme findet innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins statt. Durch die Anordnung des Rad-/Gehweges im Bereich des Leinpfades kann jedoch Retentionsraum gewonnen werden, so dass insgesamt von einem Retentionsraumgewinn in Höhe von 384 m³ auszugehen ist. Ein projektbedingter Eingriff in gesetzliche geschützte Biotope und Kulturdenkmäler findet nicht statt. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen unter Berücksichtigung von vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen für keine der im Wirkraum der Maßnahme zu erwartenden streng oder besonders geschützten Arten vor. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden projektbedingten Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 19.2) zu entnehmen. Aufgrund der Art und des Umfangs der zu erwartenden Projektwirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen (s. Unterlage 19.1) ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 42 mit Neuanlage eines Rad-/Gehweges nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.		
--	---	--	--